

Merkblatt

Steuerberaterprüfung

A. Rechtsgrundlagen

Steuerberatungsgesetz (StBerG) vom 16. August 1961 (BGBl I, S. 1301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. November 1975 (BGBl I, S. 2735), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl I, S. 3618) geändert worden ist.

Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) vom 12. November 1979 (BGBl I, S. 1922), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl I, S. 1679) geändert worden ist.

B. Zulassung zur Steuerberaterprüfung

I. Vorbildung

Ein Bewerber wird zur Steuerberaterprüfung zugelassen, wenn er

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen hat und danach in einem bestimmten Umfang auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist. Die Dauer der nachzuweisenden praktischen Tätigkeit ist abhängig von der Regelstudienzeit des abgeschlossenen Studiums. Bei einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren ist eine zweijährige praktische Tätigkeit erforderlich; bei weniger als vier Jahre Regelstudienzeit sind drei Jahre nachzuweisen (§ 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StBerG)

oder

2. eine Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf bestanden hat oder eine andere gleichwertige Vorbildung besitzt und nach Abschluss der Ausbildung zehn Jahre auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern praktisch tätig gewesen ist. Die Dauer der praktischen Tätigkeit verkürzt sich auf sieben Jahre, wenn der Bewerber zusätzlich die Fortbildungsprüfung zum geprüften Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirt bestanden hat (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG).

Die siebenjährige praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern gilt auch für geprüfte Bilanzbuchhalter oder Steuerfachwirte, die nicht über eine kaufmännische Ausbildung oder eine andere gleichwertige Vorbildung verfügen; allerdings muss dann die gesamte praktische Tätigkeit nach der erfolgreichen Fortbildungsprüfung liegen

oder

3. der Finanzverwaltung als Beamter des gehobenen Dienstes oder als vergleichbarer Angestellter angehört oder angehört hat und dort mindestens sieben Jahre als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung praktisch tätig gewesen ist, wenn nicht bereits eine Zulassung wegen Erfüllung anderer Zulassungsvoraussetzungen möglich ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 StBerG)

Zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise setzen Sie sich bitte frühzeitig mit uns in Verbindung.

II. Praktische Tätigkeit

1. Praktische Tätigkeiten genügen den gesetzlichen Anforderungen, wenn mindestens 16 Wochenstunden auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern nachgewiesen werden. Damit ist der Kernbereich der Berufstätigkeit eines Steuerberaters gemeint, d. h. die Beschäftigung mit dem Steuerrecht muss der Inhalt der Tätigkeit des Bewerbers sein, § 36 Abs. 3 StBerG. Einrichtung der Buchführung, vorbereitende Abschlussbuchungen und die Anfertigung von Jahresabschlüssen sind ebenfalls zu berücksichtigen.
2. Der Grundwehrdienst oder der entsprechende Zivildienst ist auf die erforderliche Zeit der praktischen Tätigkeit anrechenbar, soweit eine Dauer von sieben oder zehn Jahren nachzuweisen ist, und zwar unabhängig davon, wann er abgeleistet wurde. Dies gilt auch für den Wehrdienst als Soldat auf Zeit, wenn die endgültig festgelegte Dienstzeit nicht mehr als zwei Jahre beträgt (§§ 13, 16a Arbeitsplatzschutzgesetz, 78 Abs. 1 Nr. 1 Zivildienstgesetz).

In den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 StBerG erfolgt keine Anrechnung des Grundwehr- oder Zivildienstes.

3. Gesetzlicher Mutterschutz ist anrechenbar (sofern die praktische Tätigkeit von dieser Zeit unterbrochen wird), nicht jedoch Erziehungsurlaub.
4. Im Prüfungsjahr kann der normale/tarifliche/vertragliche Erholungsurlaub dieses und des Vorjahres für Unterbrechungen der praktischen Tätigkeit in Anspruch genommen werden.
5. Nicht anrechenbar sind insbesondere:
 - Unterbrechungen wegen des Besuchs von firmeninternen und -externen Fortbildungsveranstaltungen und Lehrgängen, sowie längerer Krankheit (mehr als drei zusammenhängende Arbeitstage bei einer Vollzeittätigkeit, bei Teilzeitarbeitsverhältnissen können bereits weniger Tage zu schädlichen Unterbrechungszeiten führen),
 - Beurlaubungen als Zeitausgleich für Überstunden, Bonusumwandlung durch Zeitguthaben,
 - Erziehungsurlaub,
 - sonstige Beurlaubungen (z.B. Sonderurlaub), die über den vereinbarten Erholungsurlaub hinausgehen.

Im Zulassungsantrag ist jede Unterbrechung der praktischen Tätigkeit (die mit einer Unterbrechung des Beschäftigtenverhältnisses nicht identisch sein muss) anzugeben, die über den normalen/tariflichen/vertraglichen Erholungsurlaub hinausgeht. Auch die Inanspruchnahme des Erholungsurlaubes des Vorjahres gilt nicht als Unterbrechung.

III. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen müssen grundsätzlich bei Antragstellung erfüllt sein. Ist lediglich die mehrjährige praktische Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt, kann die Zulassung unter der Bedingung ausgesprochen werden, dass diese Voraussetzung spätestens **bei** Beginn der schriftlichen Prüfung erfüllt und nachgewiesen sein muss (§ 6 Abs. 2 DVStB).

IV. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für die Prüfung richtet sich nach dem Ort, an dem der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung vorwiegend beruflich tätig ist, oder, bei fehlender Tätigkeit, seinen Wohnsitz hat, § 37 b Abs. 1 StBerG. Weitere Einzelheiten bestimmt § 37 b Abs. 2 StBerG.

V. Antragsverfahren

Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ist auf amtlichem Vordruck zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Steuerberaterkammer Hessen. Die Zulassung gilt nur für die Teilnahme an der nächsten Prüfung, § 6 Abs. 1 DVStB.

Der Zulassungsantrag ist bis zum **30.04.** eines jeden Prüfungsjahres einzureichen.

Anträge für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung erhalten Sie im Internet unter www.stbk-hessen.de/Steuerberater/in oder per Post, gegen Zusendung eines adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlages (Kompaktbrief im Format DIN lang).

Eine Bestätigung über den Eingang des Antrages wird nicht versandt. Bitte sehen Sie von telefonischen Rückfragen oder schriftlichen Bestätigungsersuchen ab.

Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie beizufügen (vgl. § 4 Abs. 3 DVStB):

- ein Lebenslauf mit genauen Angaben zur Person und den beruflichen Werdegang. Der Lebenslauf ist mit Datum und Unterschrift zu versehen,
- amtlich beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Prüfungszeugnisse, Diplome und Befähigungsnachweise über die Vorbildungsvoraussetzungen (ggf. der Promotionsurkunde),
- amtlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse über die praktischen Tätigkeiten des Bewerbers,

Die Zeugnisse müssen Angaben enthalten über

- die Beschäftigungszeit (Beginn und ggf. Ende der Tätigkeit),
 - die Art des Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Angestellter, Beamter, freier Mitarbeiter),
 - die regelmäßige (vertraglich vereinbarte) Arbeitszeit (Wochenstunden),
 - Art und Umfang der praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern mit Angabe der Tätigkeitsfelder,
 - alle Unterbrechungen der praktischen Tätigkeit – unabhängig von der Fortdauer des Beschäftigungsverhältnisses (s. Abschn. II Nr. 3).
- ein Passbild (nicht älter als ein Jahr).

Wird die Aufnahme akademischer Grade, staatlicher Graduierungen oder Titel in die Prüfungsbescheinigung gewünscht, sind diese durch beglaubigte Ablichtungen der entsprechenden Urkunde nachzuweisen.

Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten. Beglaubigungen durch Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer reichen nicht aus.

Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind mit einer beglaubigten Übersetzung vorzulegen.

Beglaubigte Ablichtungen schulischer Abschlüsse sind nicht einzureichen.

VI. Verbindliche Auskunft – Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

Hat der Bewerber Zweifel, ob er die Zulassungsvoraussetzungen für die Steuerberaterprüfung erfüllt, besteht die Möglichkeit nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck eine verbindliche und zugleich gebührenpflichtige Auskunft gem. § 38 a StBerG, § 7 DVStB bei der Steuerberaterkammer Hessen einzuholen.

VII. Prüfung in Sonderfällen

1. **Wirtschaftsprüfer** und **vereidigte Buchprüfer** können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen (§ 37 a Abs. 1 StBerG). Sie müssen dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer beifügen (§ 5 Abs. 1 DVStB).
2. **Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz**, die in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als Deutschland oder in der Schweiz zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt sind, können nach Maßgabe des § 37 a Abs. 2 StBerG eine Eignungsprüfung ablegen, (siehe separates Merkblatt).

C. Hinweise zur Durchführung des schriftlichen und mündlichen Teils der Steuerberaterprüfung

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss des Hessischen Ministeriums der Finanzen bei der Steuerberaterkammer Hessen abgelegt. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und findet einmal jährlich statt.

Die Prüfungsgebiete ergeben sich aus § 37 Abs. 3 StBerG.

I. Schriftliche Prüfung

1. Die schriftliche Prüfung besteht aus drei Aufsichtsarbeiten, die an drei aufeinanderfolgenden Werktagen zu fertigen sind. Die Prüfung wird an verschiedenen Orten in Hessen durchgeführt. In den Prüfungsräumen darf nicht geraucht werden.
Wünsche, an einem bestimmten Ort zu schreiben, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

2. Prüfungserleichterungen: Körperbehinderten Bewerbern werden für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten auf Antrag Erleichterungen gewährt, die der Behinderung angemessen sind. Der Antrag soll mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung gestellt werden, § 18 Abs. 3 DVStB. Die Art der Körperbehinderung ist darzulegen und grundsätzlich durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen (dieses ist auf eigene Kosten zu beschaffen). (Vorübergehende) Erkrankungen oder akute Verletzungen sind keine Körperbehinderung.
3. Für den schriftlichen Teil der Steuerberaterprüfung werden als Hilfsmittel voraussichtlich Textausgaben (Loseblatt-Sammlung oder gebunden) beliebiger Verlage zugelassen. Mindestens benötigt werden die Texte folgender Gesetze einschließlich ggf. hierzu erlassener Durchführungsverordnungen und Richtlinien: Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz, Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz, Umsatzsteuergesetz, Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Umwandlungsgesetz, Umwandlungsteuergesetz, Fördergebietsgesetz, Investitionszulagengesetz, Eigenheimzulagengesetz, Grunderwerbsteuergesetz, Grundsteuergesetz, Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch, Aktiengesetz, GmbH-Gesetz, Steuerberatungsgesetz.

Es liegt in der Verantwortung der Bewerber, dafür Sorge zu tragen, dass ihnen neben dem aktuellen Rechtsstand des Prüfungsjahres die vorgenannten Vorschriften auch in der für das Kalenderjahr (Vorjahr) geltenden Fassung zur Verfügung stehen. Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand maßgeblich ist, werden die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Die Textausgaben dürfen weitere Gesetzestexte, Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden, Leitsatzzusammenstellungen, Fußnoten und Stichwortverzeichnisse enthalten. Fachkommentare sind nicht zugelassen. Die jeweiligen Textausgaben sind von den Bewerbern selbst zu beschaffen und zur Prüfung mitzubringen. Die Textausgaben dürfen außer Unterstreichungen, Markierungen und Hilfen zum schnelleren Auffinden der Vorschriften keine weiteren Anmerkungen oder Eintragungen enthalten. Inhaltserschließende Reiter (sog. „Fähnchen“ mit Inhaltsangabe) sind zugelassen.

Nähere Einzelheiten werden den Kandidaten mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung (in der Regel Ende August) bekannt gegeben bzw. können den „Gleich lautenden Erlassen der Länder zu den zugelassenen Hilfsmitteln“ entnommen werden, diese werden von der Finanzverwaltung im BStBl. veröffentlicht.

Die Ladung richtet sich nach § 17 DVStB.

4. Nach Abschluss der Bewertungen beschließt der Prüfungsausschuss die Noten (Notenkonferenz); das Ergebnis wird den Bewerbern ab Mitte Januar des Folgejahres schriftlich mitgeteilt.

II. Mündliche Prüfung

Mit der Ladung zur mündlichen Prüfung werden die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung mitgeteilt (§ 26 Abs. 1 DVStB).

Wünsche für den Termin der mündlichen Prüfung können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die mündliche Prüfung findet im Frühjahr des Folgejahres in den Räumen der Steuerberatungskammer Hessen in Frankfurt am Main statt.

In der mündlichen Prüfung ist zunächst ein kurzer Vortrag (von etwa 10 Minuten Dauer) über ein Thema der in § 37 Abs. 3 StBerG aufgeführten Prüfungsgebiete zu halten. Die Vorbereitungszeit hierfür beträgt eine halbe Stunde. Jeder/jede Bewerber/in erhält drei Themen zur Wahl. Für die Vorbereitung des Vortrags dürfen die Gesetzestexte, die Richtlinien und Erlasse benutzt werden.

Im Anschluss an die Vorträge folgt eine Gruppenprüfung mit sechs Prüfungsabschnitten. Nähere Einzelheiten werden mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

Die Steuerberaterprüfung ist - ohne dass es noch einer mündlichen Prüfung bedarf – nicht bestanden, wenn die Gesamtnote (vgl. § 15 Abs. 2 DVStB) für die schriftliche Prüfung die Zahl 4,5 übersteigt (§ 25 Abs. 2 DVStB). Bei Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist die Prüfung bestanden, wenn die durch zwei geteilte Summe aus den Gesamtnoten für die schriftliche und die mündliche Prüfung die Zahl 4,15 nicht übersteigt (§ 28 Abs. 1 S. 2 DVStB).

III. Wiederholungsprüfung

Die Prüfung zum Steuerberater kann zweimal wiederholt werden (§ 35 Abs. 4 StBerG). Jede Wiederholungsprüfung erfordert einen neuen Zulassungsantrag. Bei einem Wiederholungsantrag kann auf bereits vorliegende Unterlagen (Zeugnis kopien und Arbeitsbescheinigungen) verwiesen werden, Ergänzungen des Lebenslaufs und des letzten Beschäftigungszeugnisses sowie ein aktuelles Passbild genügen.

D. Gebühren

1. Für die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung, auf Befreiung von der Prüfung, Zulassung zur Eignungsprüfung oder Erteilung einer verbindlichen Auskunft ist eine Gebühr in Höhe von jeweils 200 € zu entrichten (§ 39 Abs. 1 StBerG). **Die Gebühr ist bei Antragstellung fällig.**

Sie ist auf folgendes Konto der Steuerberaterkammer Hessen zu überweisen:

IBAN: DE33 5008 0000 0091 1288 06, BIC: DRESDEFFXXX bei der Commerzbank AG,

Auf dem Bankbeleg ist als Verwendungszweck zwingend anzugeben:

für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung: 8042-StB-Z, Name, Vorname

für die Steuerberaterprüfung: 8043-StB-P, Name, Vorname

für die verbindliche Auskunft: 8040-StB-A, Name, Vorname

Name und Vorname des Bewerbers müssen auf dem Zahlschein/Überweisungsträger deutlich lesbar vermerkt sein.

Nimmt der Bewerber einen Antrag vor der Entscheidung zurück, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet (§ 164 b Abs. 2 StBerG).

2. Die Gebühr für die Prüfung beträgt 1.000 €. Sie wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Prüfung separat von der Steuerberaterkammer Hessen angefordert.

E. Bestellung als Steuerberater

Im Anschluss an die bestandene Prüfung kann die Bestellung als Steuerberater erfolgen, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Antrag auf Bestellung und unter dem Stichwort „FAQ`s zum Bestellungsverfahren“ unter www.stbk-hessen.de/Steuerberater/in.